



Fotos: Woltersdorf

# Stufe 2 ist gestartet

**Köln.** Papier ist bekanntlich geduldig. Auch das, auf dem die Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission geschrieben stehen. Doch die Zeit drängt, dessen waren sich alle beteiligten Gruppen der Kommission auf der DAV-Veranstaltung zur praktischen Umsetzung der Empfehlungen am 24.1.2008 in Köln einig. Und so kam es bei diesem Gedankenaustausch zu einem konkreten Resultat.

**Text:** Peter Reuter

Der Ort hat bereits Tradition. Hier entstand am 18.5.2006 die Idee zur Bildung der Uhlenbruck-Kommission, nun sollte am selben Ort im Kölner Hilton Hotel ebenfalls der Auftakt dazu erfolgen, wie die Beschlüsse in die Tat umgesetzt werden können. Doch zunächst dankte der Vorsitzende der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV, RA Horst Piepenburg – der DAV bot auch dieses Mal die Platt-

form für den ergebnisoffenen Gedankenaustausch – vor etwa 100 Teilnehmern »im Namen der Community« dem anwesenden Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck, der »mit großer Aufopferung, Beharrlichkeit, Kompetenz und Weisheit« die einvernehmlichen Beschlüsse der 33-köpfigen Kommission ein großes Stück weit möglich gemacht habe.

»Business as usual bei den Gerichten«,

mit dieser These leitete Moderator und RA Wilhelm Klaas die Podiumsrunde ein, denn der Verdacht mache sich breit, dass die Empfehlungen nicht auf fruchtbaren Boden stießen. Die Empfehlungen seien ein Kompromiss, aber konsensfähig gewesen, betonte Klaas, die keine »nennenswerten Veröffentlichungen« als nicht praktikabel bezeichneten. Doch bevor sich das siebenköpfige Podium dazu äußerte, formulierte der ehemalige RiBGH Hans-Peter Kirchhof einige Gedanken zur Haftung und zu Ermessensfehlern bei der Auswahl des Verwalters. Dabei nahm er das Urteil des OLG Stuttgart vom 9.5.2007 (ZIP 2007, 1822) unter die Lupe, das zu dem Schluss kam, dass Vorstrafen – hier Bankrott nach § 283 StGB – nicht auf Ungeeignetheit des Verwalters hindeuteten und ein Amtsgericht kein Informationssystem vorhalten müsse, damit solche Vorkommnisse an die Insolvenzabteilung gelangten. Kirchhof, der eine gerichtliche Informationspflicht für selbstverständlich hielt, empfahl, den Rechtsbegriff der »Eignung« i.S.v. § 56 Abs. 1 InsO zu konkretisieren. Hier könnten die Empfehlungen weiterhelfen, doch sie müssten viel offensiver verbreitet werden, als das bisher der Fall sei.



Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck



(v.re.) RiBGH a.D. Hans-Peter Kirchhof, RA Wilhelm Klaas, RA Dr. Siegfried Beck, RiAG Stefanie Rüntz, RiAG Frank Frind, RA Kolja von Bismarck, Dipl.-Rpfl. Hinrich Clausen

## Empfehlungen als Maßstab

Der VID stehe »voll« hinter den Empfehlungen, betonte deren Vorsitzender Dr. Siegfried Beck, in die die VID-Berufsgrundsätze eingeflossen sind. »Wer diese Mindeststandards nicht erfüllt, der bringt nicht die erforderliche Qualität und darf nicht bestellt werden.« Der Schlusspunkt der Diskussion sei noch nicht erreicht, uneinig sei man sich zum Beispiel noch in den Punkten örtliche Nähe vs. Erreichbarkeit sowie bei dem »prekären« Thema Höchstalter des Verwalters bei Bestellung. Beck rief nochmals dazu auf, die Listen gesetzlich zu begrenzen und stellte die die Veranstaltung bestimmende Frage, wie man die Richter von der laufenden Qualitätsoffensive überzeugen könne? »Was machen wir mit selbstbewussten Richtern, die ihr eigenes Süppchen kochen und dadurch ein Niveau unter den Standards halten?« Becks Plädoyer lautete, dass die Empfehlungen Maßstab der Ermessensausübung werden sollten.

Stefanie Rüntz, bislang RiAG im Justizministerium NRW und maßgeblich an der GAVI-Gesetzesinitiative beteiligt, jetzt am OLG Köln, bezeichnete die Beschlüsse als »großes Werk«, äußerte aber Zweifel, ob eine gesetzliche Beschränkung der Listen ein »Allheilmittel« sei. Sie verwies auf die beginnende Qualitätsdiskussion innerhalb der Justiz – vor allem in NRW – und gestand Blockaden im Justizapparat ein, wenn dort Kollegen eine Verpflichtung zur Fortbildung als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit betrachteten. Sie forderte eine Zuständigkeitskonzentration und eine mindestens 50-prozentige Befassung eines Richters mit Insolvenzsachen.

RiAG Frank Frind – »Ich mache Ihnen hier gerne den Buhmann« – vermisste in

den Beschlüssen der Kommission eine Trennschärfe, weil sie zu kompromisslos formuliert worden seien. Seine These lautete: Machte man eine Verordnung zu § 56 InsO auf der Grundlage der Beschlüsse, bedeutete das einen zu niedrigen Qualitätsstandard mit der Konsequenz, jeden Bewerber listen zu müssen. »Vernichtet Euch mit einer Verrechtlichung selbst« und rief dazu auf: »Verbündet Euch mit Richtern, die wirklich über Qualität diskutieren.«

RA Kolja von Bismarck, der gläubigerberatend tätig ist, bezeichnete die Beschlüsse als »hervorragenden Denkanstoß«, sieht aber darin auch die Aufforderung, die Gläubigerautonomie – Anhörung der Gläubiger bzw. Vorgespräch bei Verwalterbestellung – gesetzlich zu verstärken und bemerkte, dass die Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V. daran arbeite, diese Forderung durchzusetzen.

Hinrich Clausen, Bundesvorsitzender BDR, lehnte die geforderte Anhörungspflicht der Gläubiger bei der Bestellung ab, verlangte aber ein Mitspracherecht der Rechtspfleger beim Listing. Während RA Hans-Peter Runkel seiner »Kammeridee« Nachdruck verlieh, sprach sich RA Michael Pluta gegen gesetzliche Regelungen zur Listenbegrenzung aus. »Die Listen sind nur über Qualität zu verringern, wir vertragen keine 1700 Verwalter.« Er sieht in der Zukunft ein Schild auf der Richtertür, auf dem stehe: »Zutritt nur mit Zertifikat«, was dann wohl auf einen »Club der 500« hinauslaufen würde.

## Rechtsausschuss wartet nicht

Die Gerichte könnten mit den Beschlüssen der Kommission operational

nicht umgehen, sagte Prof. Dr. Hans Haarmeyer und mahnte an, dass man konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Beschlüsse möglichst schnell in die aktuellen Gesetzesdiskussionen und im Rechtsausschuss einbringen sollte. Es entstand die Idee, einen runden Tisch zu bilden, der sich ausschließlich mit der Umsetzung in der Praxis befasst. »Wir sollten nun eine zweite Stufe auf die Uhlenbruck-Kommission setzen, bei der das BMJ unbedingt beteiligt sein muss«, forderte Beck. An dieser Veranstaltung nahm übrigens kein Vertreter des Bundesjustizministeriums teil. Schon fiel der Name »Uhlenbruck II«, dessen überraschender Namenspate sofort voraussagte, dass dieses Vorhaben in einer Runde von 33 Individualisten und in Anbetracht der Eile nicht ein zweites Mal funktionieren könnte. RA Dr. Frank Kebekus zog bereits das Vorbild der biblischen Zehn Gebote heran, die die in Kürze neu zu bildende Kommission klipp und klar formulieren sollte.

Nach der Kölner Veranstaltung, die dieses Mal im Diskussionsteil weniger enthusiastisch und angeregt verlief als bei der Premiere am 18.5.2006, kam es aber wieder zu einem ganz konkreten Resultat: Vertreter der Verwalterverbände, der BAKinso sowie der Gläubiger wollen unter der nochmaligen Mitwirkung von Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck einen Katalog der dringendsten Regelungsvorschläge zur Praxisumsetzung der Empfehlungen erarbeiten, damit diese »Big Points« noch in die laufenden Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden können. »Uhlenbruck II« mit abgespeckter Teilnehmerzahl sowie die Erkenntnis, dass die Zeit kein langes Lamentieren mehr zulässt, war die Quintessenz des offenen Kölner Gedankenaustauschs. «